

INFORMATIONEN

zur 2. Erörterung im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

in der Bezirksregierung Düsseldorf
Beginn: 8. November 2017, 10:00 Uhr



Begrüßung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie zur 2. Erörterung im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD).

Die 2. Erörterung bezieht sich auf den Gegenstand des gerade abgeschlossenen 3. Beteiligungsverfahrens. Dieses wurde erforderlich, weil der Regionalrat Düsseldorf als regionaler Planungsträger nach Abschluss und Auswertung der ersten beiden Beteiligungsrunden und der 1. Erörterung im Mai 2017 in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 noch wesentliche Änderungen am Entwurf des RPD beschlossen hatte. Die 2. Erörterung dient nunmehr dazu, die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten aus dem 3. Beteiligungsverfahren gemäß §§ 19 Abs. 3 LPIG, 33 LandesplanungsgesetzDVO mit diesen zu erörtern. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist in ihrer Eigenschaft als Regionalplanungsbehörde (§ 4 Abs. 1 LPIG) erneut für die Durchführung der Erörterung zuständig.



Auch für die 2. Erörterung gilt der gesetzliche Auftrag im Rahmen der Erörterung einen Ausgleich der Meinungen anzustreben (vgl. § 19 Abs. 3 S. 2 ROG). Hierzu sind Ihnen die Stellungnahmen der Beteiligten mit den dazugehörigen Ausgleichsvorschlägen/Regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde vorab elektronisch zur Verfügung gestellt worden.

Während der Erörterung besteht für Sie wieder die Möglichkeit, zu den Anregungen sowie den Ausgleichsvorschlägen und regionalplanerischen Bewertungen Stellung zu nehmen. In diesem Sinne sind Sie als Beteiligte eingeladen, ein weiteres Mal konstruktiv zum erfolgreichen Fortgang des Erarbeitungsverfahrens beizutragen.

Über das Ergebnis der Erörterung hat die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat zu berichten, dem als Träger der Regionalplanung nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens in einer eigenverantwortlichen planerischen Abwägung die Aufstellung des Regionalplans obliegt. Soweit sich keine weiteren wesentlichen Änderungen mehr ergeben sollten, streben Regionalplanungsbehörde und Regionalrat den Aufstellungsbeschluss noch in diesem Jahr an.

Zu Beginn der Erörterung werde ich Ihnen – wie Sie es aus der 1. Erörterung bereits kennen – noch einige weitere Hinweise zum Ablauf der Erörterung geben. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Festlegung durch die Verhandlungsleitung während des Termins stehen.

Ich wünsche der Erörterung einen sachlichen und konstruktiven Verlauf.

Holger Olbrich
Abteilungsleiter / Regionalplaner



2

6

7

8

8

9

12

13

16

17

21

23



Inhalt

Begrüßung		3	
Einlass			
Nichtöffentlichkeit			
Teilnahme	7		
Verpflegung		8	
Bereitgestellte Unterlagen zur Erarbeitung des RPD			
Rechtsgrundlagen			
Ablauf	10	11	
Verfahrensabschluss	11		
Tagesordnung		14	
Anreise	15		
Hausordnung	18	19	20
Rechtsgrundlagen (auszugsweise)			22
Impressum			



Einlass

Einlass

Die Erörterung beginnt am 8. November 2017 um 10.00 Uhr in Raum 500 (4. Etage) des Haupthauses der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf. Der Zugang zu Raum 500 ist ab 8.30 Uhr möglich.

Bitte nutzen Sie für den Gebäudezutritt ausschließlich den Haupteingang der Bezirksregierung Düsseldorf an der Cecilienallee.

Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung findet an jedem Erörterungstag eine Einlasskontrolle statt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Behördenausweis) vorzulegen.

Die Regionalplanungsbehörde erstellt zur Erörterung eine Teilnehmerliste*, auf der die vorab von den Beteiligten bereits angemeldeten Personen vermerkt sind. Soweit seitens der Beteiligten im Vorfeld nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, die für sie teilnehmenden Personen anzumelden, weisen diese ihre Teilnahmeberechtigung durch geeignete Unterlagen bei der Einlasskontrolle nach.

Falls erforderlich, wird der Zeitpunkt der Fortsetzung der Erörterung – einschließlich der Angabe des Tagesordnungspunktes, an dem die Erörterung voraussichtlich wieder aufgenommen wird – jeweils gegen Ende des betreffenden Erörterungstages bekannt gegeben und im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

* Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Informationsbroschüre auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es sind jedoch stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Nicht- öffentlichkeit

Nichtöffentlichkeit

Die Erörterung ist nicht öffentlich, d.h., dass – neben den Angehörigen der Bezirksregierung Düsseldorf, deren Verwaltungshelfern und den Mitgliedern des Regionalrates – ausschließlich die Vertreter der Beteiligten und ggf. ihre Bevollmächtigten und Sachbeistände an der Erörterung teilnehmen dürfen.

Teilnahme

Teilnahme

Die Teilnahme an der Erörterung ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden.

Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben ihre Bevollmächtigung bei der Einlasskontrolle durch eine schriftliche, von dem jeweiligen Teilnahmeberechtigten eigenhändig unterschriebene Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu reichen ist.

Beteiligte können zur Erörterung Sachbeistände hinzuziehen, d.h. solche Personen, die die Beteiligten in der Erörterung fachlich unterstützen sollen, ohne Bevollmächtigte zu sein. Sachbeistände melden sich mit dem dazugehörigen Beteiligten bei der Einlasskontrolle an.

Kosten, die durch die Teilnahme an der Erörterung oder die Bestellung eines Bevollmächtigten oder Hinzuziehung eines Sachbeistandes entstehen, werden nicht erstattet.



Verpflegung

Im Veranstaltungsraum werden Sie einen Selbstbedienungsbereich mit Getränken vorfinden.

Es ist an jedem Erörterungstag eine Mittagspause von ca. 60 Minuten geplant. Die genaue Zeit der Pause hängt vom Fortgang der Erörterung ab und kann daher nicht vorher festgelegt werden. In der Mittagspause besteht die Möglichkeit, das Gastronomieangebot der öffentlichen Kantine der Bezirksregierung Düsseldorf zu nutzen. Außerhalb bieten sich in fußläufiger Entfernung (ca. 10 Minuten) die Verpflegungsmöglichkeiten auf der Nordstraße an.

Unterlagen

Bereitgestellte Unterlagen zur Erarbeitung des RPD

Vorab sind Ihnen die im Einladungsschreiben vom 18.10.2017 entsprechend genannten Unterlagen in einer Cloud im Internet bereitgestellt worden (einschließlich einer Leseanleitung zu den aktuellen Tabellen). Im Veranstaltungsraum werden Sie diese Unterlagen in digitaler Form an Computern einsehen können.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Die Erörterung im Rahmen der Regionalplanerarbeitung ist in § 19 Abs. 3 LPIG geregelt. Der Gesamtwortlaut der Vorschrift des § 19 LPIG („Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne“) ist am Ende dieser Broschüre abgedruckt.

Ablauf

Ablauf

Die Erörterung beginnt am Mittwoch, dem 8. November 2017, um 10.00 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr). Vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch die Verhandlungsleitung wird sie, soweit erforderlich, an den Folgetagen – ausgenommen Wochenenden und Feiertage – am selben Ort ab 9.30 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr) fortgesetzt. Die genauen Einzelheiten werden von der Verhandlungsleitung bekannt gegeben.

Im Verlauf des Tages sind angemessene Pausen vorgesehen.

Wortbeiträge können an der im Veranstaltungssaal eingerichteten Wortmeldestelle angemeldet werden. Eine entsprechende Rednerliste mit den Namen der angemeldeten Redner wird auf eine Leinwand im Saal übertragen. Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbeiträge.

Bei Wortbeiträgen wird gebeten, die im Saal bereitgestellten Mikrofone (Standmikrofon im Gang) zu nutzen.

Bitte nennen Sie zu Beginn Ihres Beitrags deutlich Ihren Namen und als Bevollmächtigter oder Beistand auch den Namen des Beteiligten, für den Sie sprechen. Vertreter von öffentlichen Stellen, Verbänden oder Unternehmen nennen bitte zu Anfang ihren Namen und die vertretene Institution.

Zum Verlauf der Erörterung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Vorgesehen ist, die Ergebnisniederschrift im Internet bereitzustellen. Dies soll spätestens mit den öffentlich einsehbaren Sitzungsunterlagen vor der Entscheidung des Regionalrates über die Planaufstellung erfolgen.

Anträge während der Erörterung sind schriftlich bei der Wortmeldestelle zu stellen, die insoweit zugleich Antragsstelle ist. Diese Stelle befindet sich im Veranstaltungssaal.



Ablauf

Die Verhandlungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, für die äußere Ordnung im Veranstaltungssaal und für den geordneten äußeren Ablauf des Verfahrens zu sorgen.

Im Einladungsschreiben wurden Sie darum gebeten, spätestens bis eine Woche nach Abschluss der Erörterung diejenigen Abschnitte Ihrer eigenen Stellungnahme/Stellungnahmen mitzuteilen, bei denen Sie sich den Ihnen im Vorfeld der Erörterung zur Verfügung gestellten regionalplanerischen Bewertungen/Ausgleichsvorschlägen bezogen auf Ihre Anregung uneingeschränkt anschließen können. Sollten Sie Ihre Rückmeldung im Erörterungstermin abgeben wollen, können Sie diese bei der Wordmeldestelle einreichen, die insoweit zugleich Antragsstelle ist.

Das Telefonieren mit Mobiltelefonen im Erörterungssaal ist nicht zulässig. Mobiltelefone sind während der Erörterung aus- oder stummzuschalten. Unvermeidbare Telefonate können außerhalb des Veranstaltungsraumes geführt werden.

Bild- und Tonaufnahmen sind während der Erörterung nicht zulässig.

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Alkoholfreie Getränke können in den Erörterungssaal mitgenommen werden.

Mögliche Änderungen im Ablauf oder in der Tagesordnung, Pausenzeiten, die Rednerliste etc. werden während der Erörterung ggf. von der Verhandlungsleitung bekannt gegeben. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf sollten Sie auf diese Hinweise in der Erörterung achten.

Soweit deutlich wird, dass am jeweiligen Erörterungstag die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann, ist beabsichtigt, die Erörterung am jeweiligen Tag gegen ca. 18.00 Uhr zu unterbrechen und am Folgetag (außer Wochenenden und Feiertagen) fortzusetzen.

Auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de werden als Service voraussichtlich täglich ca. zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr der

aktuelle Verfahrensstand und der zu erwartende erste Tagesordnungspunkt / das erste Thema des Folgetages bekannt gegeben. Ggf. werden dort auch zeitliche Änderungen und etwaige Änderungen des Veranstaltungsortes bekannt gegeben.

Gerechnet wird mit einer deutlich kürzeren Gesamtdauer der 2. Erörterung im Vergleich zur viertägigen 1. Erörterung. Dies kann jedoch nicht verbindlich prognostiziert werden.

Verfahrensabschluss

Verfahrensabschluss

Soweit nach Abschluss und Auswertung der Ergebnisse der 2. Erörterung keine weiteren wesentlichen Änderungen am Planentwurf mehr vorgenommen werden, die ggf. eine weitere Beteiligungsrunde auslösen würden, streben Regionalplanungsbehörde und Regionalrat Düsseldorf den Abschluss des Erarbeitungsverfahrens und die Aufstellung des RPD noch im Jahr 2017 an.

Die Aufstellung des RPD obliegt dem Regionalrat Düsseldorf als Träger der Regionalplanung für das Planungsgebiet Düsseldorf, d.h. für den Regierungsbezirk Düsseldorf außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr. Im Anschluss an einen etwaigen Aufstellungsbeschluss folgt das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde nach § 19 Abs. 6 LPIG und ggf. die Veröffentlichung des Bekanntmachungserlasses gemäß § 14 LPIG.



Tagesordnung

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der 2. Erörterung

2. Erörterung von Einwendungen und Stellungnahmen

Vorbemerkung: Die aktuell geplante Struktur der vorläufigen Tagesordnung orientiert sich weitgehend an der Tagesordnung der 1. Erörterung. Aufgrund des beschränkten Umfangs der 3. Beteiligung ist jedoch auch die Erörterung hier entsprechend reduziert. Näheres ergibt sich aus den Themen- und Kommuntabellen, anhand derer die Stellungnahmen erörtert werden sollen.

2.1. Kapitel des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (über Thementabellen)

2.1.1 Kapitel 1: Einleitung

Kapitel 1.1 Die Region und ihr Plan

Kapitel 1.2 Allgemeine Angaben zum Planwerk und zum Verfahren

Kapitel 1.3 Begriffsdefinitionen

2.1.2 Kapitel 2: Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte

Kapitel 2.1 Zentrale Orte in der Region

Kapitel 2.2 Kulturlandschaft

Kapitel 2.3 Klima und Klimawandel

2.1.3 Kapitel 3: Siedlungsstruktur

Kapitel 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Kapitel 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

Kapitel 3.3 Festlegungen für Gewerbe

Kapitel 3.4 Großflächiger Einzelhandel

2.1.4 Kapitel 4: Freiraum

Kapitel 4.1 Regionale Freiraumstruktur

Kapitel 4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Kapitel 4.3 Wald

Kapitel 4.4 Wasser

Kapitel 4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine
Freiraumstrukturen

2.1.5 Kapitel 5: Infrastruktur

Kapitel 5.1 Verkehrsinfrastruktur

Kapitel 5.2 Transportfernleitungen

Kapitel 5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Kapitel 5.4 Rohstoffgewinnung

Kapitel 5.5 Energieversorgung

2.1.6 Kapitel 6: Rechtsgrundlagen

2.1.7 Kapitel 7: Beikarten

2.1.8 Kapitel 8: Graphische Darstellung

2.1.9 Kapitel 9: Regionalplanänderungen

2.1.10 Kapitel 10: Abkürzungsverzeichnis

2.1.11 Kapitel 11: Literaturverzeichnis

2.2. Sonstiges / weitere Themen (über Thementabellen)

2.3. Strategische Umweltprüfung (über Thementabellen)

2.4. Kommunaltabellen

2.4.1 Stadt Düsseldorf

2.4.2 Stadt Krefeld

2.4.3 Stadt Mönchengladbach

2.4.4 Stadt Remscheid

2.4.5 Stadt Solingen

2.4.6 Stadt Wuppertal

2.4.7 Gemeinde Bedburg-Hau

2.4.8 Stadt Emmerich am Rhein

2.4.9 Stadt Geldern

2.4.10 Stadt Goch

2.4.11 Gemeinde Issum

2.4.12 Stadt Kalkar

2.4.13 Gemeinde Kerken

2.4.14 Stadt Kevelaer

2.4.15 Stadt Kleve



Tagesordnung

- 2.4.16 Gemeinde Kranenburg
- 2.4.17 Stadt Rees
- 2.4.18 Gemeinde Rheurdt
- 2.4.19 Stadt Straelen
- 2.4.20 Gemeinde Uedem
- 2.4.21 Gemeinde Wachtendonk
- 2.4.22 Gemeinde Weeze
- 2.4.23 Stadt Erkrath
- 2.4.24 Stadt Haan
- 2.4.25 Stadt Heiligenhaus
- 2.4.26 Stadt Hilden
- 2.4.27 Stadt Langenfeld
- 2.4.28 Stadt Mettmann
- 2.4.29 Stadt Monheim am Rhein
- 2.4.30 Stadt Ratingen
- 2.4.31 Stadt Velbert
- 2.4.32 Stadt Wülfrath
- 2.4.33 Stadt Dormagen
- 2.4.34 Stadt Grevenbroich
- 2.4.35 Gemeinde Jüchen
- 2.4.36 Stadt Kaarst
- 2.4.37 Stadt Korschenbroich
- 2.4.38 Stadt Meerbusch
- 2.4.39 Stadt Neuss
- 2.4.40 Gemeinde Rommerskirchen
- 2.4.41 Gemeinde Brüggen
- 2.4.42 Gemeinde Grefrath
- 2.4.43 Stadt Kempen
- 2.4.44 Stadt Nettetal
- 2.4.45 Gemeinde Niederkrüchten
- 2.4.46 Gemeinde Schwalmtal
- 2.4.47 Stadt Tönisvorst
- 2.4.48 Stadt Viersen
- 2.4.49 Stadt Willich

2.5. Sonstiges

1

Hauptgebäude Cecilienallee

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
Telefon 0211/475-0,
Telefax 0211/475-2671

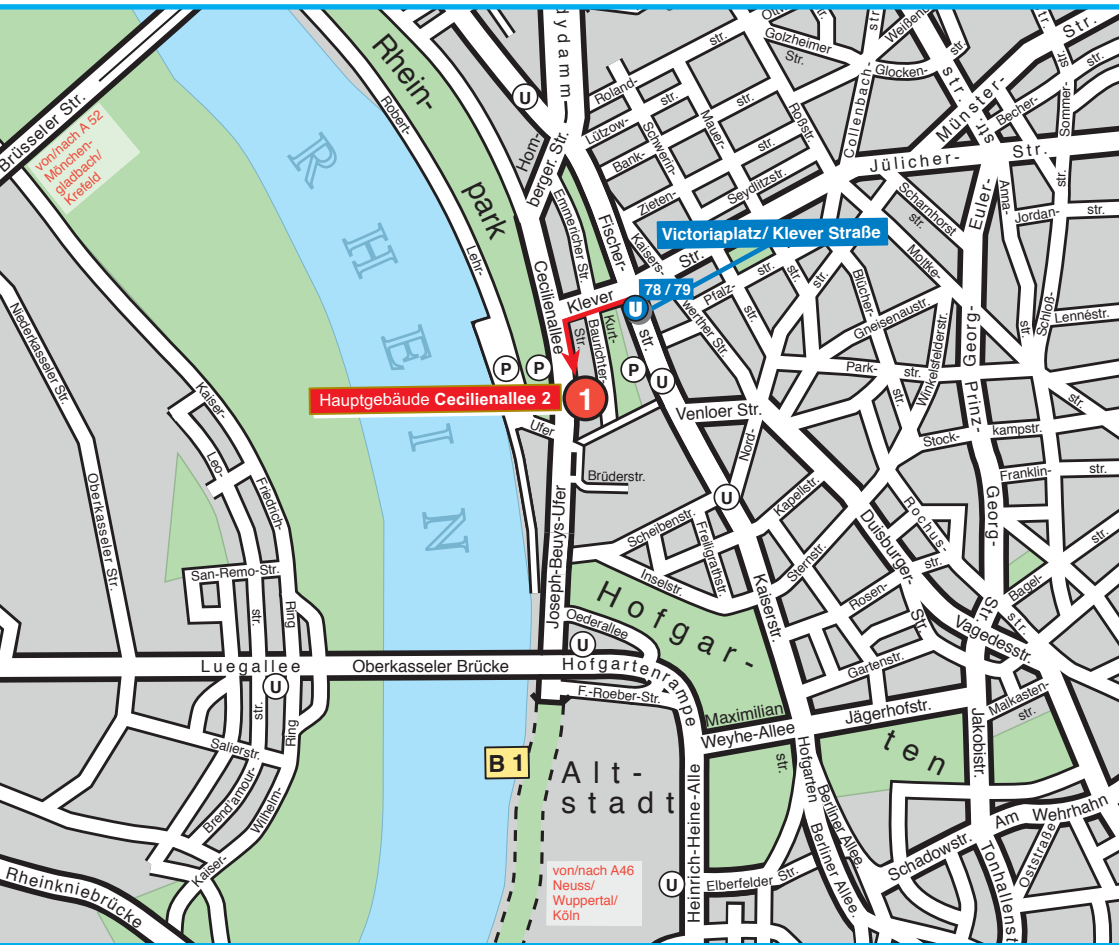
U vom **Hbf Düsseldorf** zu erreichen
mit U-Bahn-Linie **U 78, U79** bis
U-Bahn-Station Klever Straße-
Victoriaplatz, Ausgang
Golzheimer Friedhof

SB **U** vom **Flughafen Düsseldorf**
zu erreichen mit dem Bus **SB51**
(Terminal A/B/C)
Richtung: Am Bisgeshof, Kaarst bis
Theodor-Heuss-Brücke, dann in die
U-Bahn **U79** Richtung:
Kaiserslauterner Straße bis U-Bahn-
Station Klever Straße -Victoriaplatz,
Ausgang Golzheimer Friedhof oder
erst zum Hbf Düsseldorf und dann
weitere Verbindung wie oben.

PKW Parkplätze an der Cecilienallee
gegenüber dem Gebäude oder am
Rheinufer

Anreise

Anreise



Hausordnung

1. Geltungsbereich

Jede Person, die das Hauptgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 (nachfolgend Veranstaltungsort) betritt, erkennt diese Hausordnung ausdrücklich an.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis oder einem Ausschluss von der Veranstaltung führen. Ergänzend zu dieser für die Erörterung aufgestellten Hausordnung gelten die Regelungen der allgemeinen Hausordnung der Bezirksregierung Düsseldorf, die während der Erörterung im Veranstaltungssaal ausliegen wird.

2. Teilnahme am Termin

Der Aufenthalt in dem Veranstaltungsort ist nur den zur Erörterung zugelassenen Personen gestattet.

Bei Wiedereintritt nach zwischenzeitlichem Verlassen des Veranstaltungsortes ist die Zugangsberechtigung auf Aufforderung erneut nachzuweisen.

3. Verhalten

Alle Einrichtungen des Veranstaltungsortes sind pfleglich und schonend zu behandeln. Innerhalb des Veranstaltungsortes hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Im gesamten Veranstaltungsort besteht Rauchverbot.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in dem Veranstaltungsort und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung den Veranstaltungsort sofort zu verlassen.

4. Hausrecht

Während der Veranstaltung ist die Bezirksregierung Düsseldorf zur Ausübung des Hausrechts im gesamten Veranstaltungsbereich berechtigt.

Hausverbote, die während der Veranstaltung ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.



5. Verweigerung des Zutritts

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Personen, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Personen führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben den Veranstaltungsort zu verlassen.

Personen, die

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen durch Angehörige oder Beauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf verweigern,
- die Anordnungen der Angehörigen oder Beauftragten der Bezirksregierung Düsseldorf nicht befolgen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände im Sinne von Ziffer 6 mit sich führen,

wird der Zutritt zum Veranstaltungsort verweigert; sie werden gegebenenfalls des Hauses verwiesen.

6. Verbotene Gegenstände

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z. B. Trillerpfeifen, Megaphone, Gasdruckfanfaren),
- Tiere aller Art, außer Blindenführhunden, Behindertenbegleithunden, Diensthunden der Polizei bei deren Einsatz,
- Drogen aller Art gemäß Betäubungsmittelgesetz und alkoholhaltige Getränke.

Angehörige oder Beauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf sind berechtigt, alle an der Erörterung teilnehmenden Personen dahingehend zu kontrollieren, ob sie Gegenstände im vorgenannten Sinne mitführen.



7. Verbotene Verhaltensweisen

Audio- und Videoaufzeichnungen (ausgenommen ein etwaiger Tonmitschnitt durch die Regionalplanungsbehörde zur Unterstützung der Erstellung der Ergebnismünderschrift) sowie Foto- und Filmaufnahmen sind am Veranstaltungsort während der laufenden Erörterung nicht gestattet.

Ferner ist am Veranstaltungsort untersagt:

- die Veranstaltung vorsätzlich zu stören,
- Bereiche, die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten,
- mit Gegenständen jeder Art zu werfen oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten oder zu versprühen,
- Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen im Veranstaltungsort aufzustellen,
- Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege zu versperren.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen (auszugsweise):

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005,
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW S. 868)
geändert worden ist

Teil 4

Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne
§ 19 Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch.

(2) Bei Regionalplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, hat dieser die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Regionalplanungsbehörde hat den Vorhabenträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten. Die Regionalplanungsbehörde hat nach Eingang des Antrages unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, fordert die Regionalplanungsbehörde den Vorhabenträger auf, die Unterlagen zu ergänzen.

(3) Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz mit diesen zu erörtern; von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.



Rechtsgrundla

(4) Der Regionalrat entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Regionalplans; dieser wird der Landesplanungsbehörde von der Regionalplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Regionalplan Einigkeit erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind. Die Regionalplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie selbst Bedenken gegenüber dem vom Regionalrat aufgestellten Regionalplan hat; dem Regionalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden; für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens genügt der Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates; bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Regionalplanes einzustellen.

(6) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen bedürfen nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Sie sind der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden.

(7) Sind Einwendungen erhoben worden, entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuhelfen und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

Impressum

Hausanschrift der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf | Cecilienallee 2 | 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-0 | Fax: 0211 475-2671 | zentrale E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Postanschrift der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf | Postfach 300865 | 40408 Düsseldorf

Presserechtliche Verantwortung

Pressesprecherin der Bezirksregierung Düsseldorf
Dagmar Groß | Cecilienallee 2 | 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-9202 | E-Mail: pressestelle@brd.nrw.de

Redaktion

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Carsten Kießling | Hauke von Seht | René Falkner

Layout

Dezernat 32 – Grafikzentrum –
Kirsten Bald

Düsseldorf, 02. November 2017



Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2982

poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

